Nicht als öffentlich gefördert gilt eine Wohnung, wenn die öffentlichen Mittel bis zum 31.8.1965 vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) worden sind, wenn die Wohnung für Angehörige des öffentlichen Dienstes errichtet wurde und wenn sie nur mit sog. Wohnungsfürsorgemitteln (Bundes- und Landesbedienstetendarlehen usw.) und nicht mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert worden ist.

Mietwohnungen: Alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Inhabers der Wohneinheit oder eines Mitgliedes seines Haushalts befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Miete ganz oder teilweise erlassen ist oder tatsächlich gezahlt wird. Zu den Mietwohnungen gehören auch die Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufsund Geschäftsmietwohnungen, die Hausmeisterwohnungen und die Wohnungen mit Dauerwohnrecht, aber
auch die Altenteilerwohnungen.

Eigentümerwohnungen: Wohnungen, die vom Eigentümer des Gebäudes selbst bewohnt werden sowie alle vom Eigentümer selbst bewohnten Eigentumswohnungen.

Eigentumswohnungen: Durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.3.1951 (BGBl. S. 175) begründetes Søndereigentum, vom Eigentümer selbst bewohnt, vermietet oder leerstehend. Eigentumswohnungen kommen nur in Gebäuden vor, in denen ausschließlich Sondereigentum an Wohnungen (Wohnungseigentum) und — soweit vorhanden — an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) besteht; auch neugebaute noch nicht im Wohnungsgrundbuch eingetragene, aber zur Eintragung vorgesehene Eigentumswohnungen.

Wohngelegenheiten: Wohneinheiten in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden ohne eigene Küche oder Kochnische, ferner die Einheiten im Kellergeschoß und in Unterkünften.

Miete: Mit dem Vermieter für die Überlassung der ganzen Wohneinheit (einschl. der zur Wohneinheit gehörenden untervermieteten Räume) vereinbarter Betrag, unabhängig davon, ob er tatsächlich gezahlt wurde oder nicht.

Im monatlichen Mietbetrag sind finanzielle Vorleistungen (Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen, Baukostenzuschuß) und die Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung und Müllabfuhr enthalten oder — falls getrennt angegeben — der Monatsmiete zugerechnet worden. Nicht enthalten sind die monatlichen Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag und Zuschlag für Möblierung.

Wohnparteien: Personen, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, bilden eine Wohnpartei (Haushalt). Als Wohnpartei gilt ebenso jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Untermieter oder Schlafgänger. Zur Wohnpartei gehören auch die Personen, die am Zählungsstichtag aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z. B. Studium, Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung) abwesend sind, aber normalerweise zum Haushalt gehören und dort wohnen. Dazu zählen außerdem Wirtschafterinnen, Hausgehilfinnen, Kindermädchen, Gesellen und Lehrlinge, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Pflegekinder, Altenteiler und Wohnpartner, wenn sie Kost und Wohnung erhalten. Nicht zur Wohnpartei gehören besuchsweise anwesende Personen. In Anstalten wurden nur die in Wohnungen und Wohngelegenheiten lebenden Wohnparteien erfaßt, nicht aber Personal und Insassen, sofern sie anstaltsmäßig untergebracht waren.

A. Baugewerbe

1. Produktionsindex*)

1962 = 100

Gewichtung Jahr	Baugewerbe					Bauhauptgewerbe			Ausbaugewerbe				
	Bau- haupt- gew	Aus- bau-	ins- gesamt	Hoch-1)	Tief-2)	zu- sammen	Hoch-	Tief- au	zu- sammen	Maler- hand- werk	Gas- u. Wasser- ³ instal	Elek- tro- lation	Glase- rei
Gewichtung	78,6	21,4	100	73,8	26,2	100	66,7	33,3	100	42,8	25,9	26,1	5,2
kalendermonatlich													
1965 1966 1967 1968 1969 1970 1970	119,0 123,1 113,7 119,1 123,2 133,8 138,9 146,2	116,3 119,8 122,2 111,5 122,6 126,8 132,2 139,6	118,4 122,4 115,5 117,5 123,0 132,3 137,5 144,8	115,5 118,7 112,4 110,7 114,0 120,0 129,0 129,9	126,5 132,8 124,3 136,7 148,5 166,9 161,4 186,9	119,0 123,1 113,7 119,1 123,2 133,8 138,9 146,2	115,2 118,2 108,4 110,3 110,5 117,2 127,7 125,9	126,5 132,8 124,3 136,7 148,5 166,9 161,4 186,9	116,3 119,8 122,2 111,5 122,6 126,8 132,2 139,6	112,0 114,3 116,3 106,5 113,3 114,0 115,3 119,3	120,0 122,0 122,8 110,2 120,3 126,5 132,8 142,9	120,1 126,0 129,8 120,8 139,1 147,8 158,7 168,2	113,5 124,3 128,9 112,8 127,0 128,5 135,1 147,2
von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigt													
1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971 1972	117,7 122,2 113,4 119,1 123,5 133,4 137,9 145,8	115,0 119,0 121,8 111,5 122,9 126,6 131,2 139,3	117,2 121,5 115,2 117,5 123,4 131,9 136,5 144,4	114,3 117,9 112,1 110,7 114,3 119,7 128,1 129,6	125,2 131,9 124,0 136,7 148,9 166,5 160,2 186,4	117,7 122,2 113,4 119,1 123,5 133,4 137,9 145,8	114,0 117,4 108,1 110,3 110,8 116,9 126,8 125,6	125,2 131,9 124,0 136,7 148,9 166,5 160,2 186,4	115,0 119,0 121,8 111,5 122,9 126,6 131,2 139,3	110,8 113,5 116,0 106,5 113,6 113,8 114,5 119,0	118,8 121,1 122,5 110,2 120,6 126,2 131,8 142,5	118,8 125,1 129,4 120,8 139,5 147,5 157,5 167,8	112,3 123,4 128,6 112,8 127,3 128,2 134,1 146,8

^{*)} Berechnungsmethode in »Wirtschaft und Statistik« 1969/4, S. 195 ff. — Vgl. auch Vorbemerkung S. 266.

1) Hochbau im Bauhauptgewerbe einschl. Ausbaugewerbe. — 2) Diese Indexziffern entsprechen jenen des Tiefbaus im Bauhauptgewerbe. — 3) Auch mit Klempnerei, Zentralheizungs- und Lüftungsbau.